



HESSISCHER
LANDTAG

Datum

25.06.2024

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Petition an den Hessischen Landtag

Persönliche Daten

Herr Dipl. Ing. agr. Tilman Kluge

Anschrift

Steinhohlstrasse 11a

Bad Homburg v.d.H.. 61352

Telefonnummer

[+49 174 3901460](tel:+491743901460)

Faxnummer

[+49 32 223945286](tel:+4932223945286)

E-Mail

x@igsz.de

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben

Nein

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen

I Petikum

1. In §23 Abs.11 Hess JagdG idgF soll Teilsatz 1 „Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald zur Nachtzeit ist verboten“

neu formuliert werden als

„Das Stören von Wildtieren in der Nachtzeit und im übrigen v.a. durch unberechtigtes Verlassen insbesondere öffentlicher Wege ist verboten“

2. §42 Abs.1 Alt. 10i „entgegen § 23 Abs. 11 Wildtiere während der Nachtzeit durch unbefugtes Betreten des Lebensraumes abseits befestigter Wege stört.“

soll so geändert werden, dass, ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig „entgegen und nach Maßgabe von § 23 Abs. 11 Wildtiere stört.“

II Gründe

1. Es macht keinen Sinn,

1.1 das Stören der Wildes nur in der Nachtzeit zu verbieten (darum „und im übrigen“), als ob dies nicht z.B. im Winter je nach Schneetiefe auch tagsüber gelten muß,

1.2 die Ursache nur auf das Verlassen von Wegen zu beschränken (darum „insbesondere“) und nicht auf z.B das Verlassen von anderen Flächen, die keine Wege sind,

1.3 zu vernachlässigen, daß das Wild kann auch gestört werden kann, ohne dass man deswegen seinen Lebensraum betritt. Zudem verlangt die ordnungsrechtliche Anwendung der „Lebensraum-Klausel“ ggf. einen unverhältnismäßigen u.v.a. wildbiologischen Aufwand zur Ermittlung des jew. Lebensraumes.

Rein semantisch und unabhängig vom Petitum müsste es ohnehin statt „des Lebensraumes“ richtig „ihres Lebensraumes“ heißen, damit klar ist, um wessen Lebensraum es sich denn überhaupt handeln soll.

1.2.1 zu vernachlässigen, dass auch des Verlassen von Wegen ausserhalb des

Waldes, v.a. in den Abendstunden am Waldrand, Wild erheblich stören kann, zumal sich das Jagdrecht nicht auf den Wald beschränkt.

3 Es sollte eine Synchronisation des §23 Abs.11 und des § 42 Abs.1 Alt. 10i dahingehend erfolgen, dass in beiden Bestimmungen von „Wildtieren“ oder dem „Wild“ die Rede ist.

3. Es ist unverständlich, dass der Gesetzgeber offensichtlich bis dato annimmt, dass das Stören von Wild durch das Verlassen von befestigten Wegen schwerwiegender ist als das Stören von Wild durch Verlassen von anders angelegten (z.B. naturfesten) Wegen.

3.1 Vgl. hierzu Änderung des §6 Abs.3 Satz 2 ThWaldG, wonach die Eigenschaft „feste“ am 01.12.2019 aufgrund fachlicher Einsicht der Fachbehörden in der Passage „Reiten und Radfahren ist auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wege (...) ergänzt wurde.

3.2 Im übrigen ist die Feststellung „fest oder befestigt“ nur mit z.T. erheblichem, den betroffenen Benutzern nicht zumutbarem, physischem Aufwand (Spitzhacke,...) möglich, um aktuell rechtlich sicherzugehen, keinen befestigten Weg, sondern einen anderweitig geschaffenen Weg zu verlassen und dadurch (semantisch zu folgern) das Wild stören zu dürfen, dies außerhalb der Geltung der Verbote aus §19 BJagdG, versteht sich.

Ich werde Unterlagen nachreichen

Nein

Unterlagen einreichen

Nein

Datenschutz akzeptieren

Ja



HESSISCHER
LANDTAG



Startseite

Versandbestätigung Petition

Sie haben die Einreichung der Petition erfolgreich bestätigt.

Ihre Angaben werden nun an den Petitionsausschuss übermittelt.

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise!](#)

Folgen Sie uns



© Hessischer Landtag

[Impressum](#) [Datenschutzhinweise](#) [Barrierefreiheit](#) [Barriere melden](#) [Kontaktformular](#)